Botschaft
zum Entwurf der Totalrevision des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001

Der Staatsrat des Kantons Wallis
an den
Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,
Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf der Totalrevision des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten zu unterbreiten.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZIELSETZUNGEN DER TOTALREVISION 2

1. KONTEXT 2
2. HAUPTELEMENTE DER TOTALREVISION 4
2.1 Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft 4
2.2 Aufgaben der Verwaltungsbehörden und des Grossen Rates 7
2.3 Finanzieller Geltungsbereich und Auswirkungen auf das Budget 9
2.4 Finanzielles Anreizsystem 10
2.5 Aufsicht 11

II. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DESVERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS 12

III. KOMMENTARE ARTIKEL PRO ARTIKEL 14

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 14
2. FÜHRUNG 18
3. BEITRÄGE DES KANTONS 20
4. AUFSICHT, SCHUTZ DER TITEL UND SCHUTZ VOR BETRUG 21
5. STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN 23
6. BESCHWERDEN 24

IV. AUFHEBUNGEN UND ANDERE ÄNDERUNGEN 24

1. Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) 25
2. Änderungen des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis 25
3. Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) 25

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN 25

I. ZIELSETZUNGEN DER TOTALREVISION

Mit dieser Botschaft wird Ihnen der Vorentwurf der Totalrevision des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 (SGS/VS 420.1) unterbreitet. Diese Totalrevision des heute geltenden Gesetzes ist nicht nur aus Gründen notwendig, die den Kanton Wallis betreffen (Entwicklung der Hochschul- und Forschungslandschaft im Wallis seit 2001), sondern auch aus Gründen, die mit der Änderung der Bundesgesetzgebung im Hochschulbereich zusammenhängen (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG, das ab 2015 in Kraft getreten ist).

Die Walliser Regierung hat diese Gesetzesänderung als prioritäre Massnahme der Legislaturperiode 2021-2024 eingestuft. Sie verfolgt die ehrgeizige Vision eines Gesetzes zur Förderung der Hochschulen und der Forschung:

- welches für alle Institutionen des Bereichs gilt, indem es neu den Begriff der Hochschul- und Forschungslandschaft in einem kantonalen Gesetz verankert;
- welches ein zusätzliches, leistungsbasiertes System der finanziellen Unterstützung einführt;
- ohne dass die geltenden spezifischen Gesetze für die Institutionen, die über solche Gesetze verfügen, ersetzt werden, während dem das revidierte neue Gesetz die einzige Rechtsgrundlage für die anderen Institutionen darstellen wird.

Dieser Ansatz erfordert jedoch geringfügige Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996, des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012 sowie des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW).

Vor der Vernehmlassung, die vom 15. September bis zum 30. Oktober 2023 stattfand, wurde ein erster Entwurf des totalrevidierten Gesetzes bei allen Direktionen der betroffenen Hochschulen und Forschungsinstitute einer Vorkonsultation unterzogen. Die Ergebnisse der Vorkonsultation und der anschliessenden Vernehmlassung wurden als sehr positiv und konstruktiv beurteilt und ermöglichten die Berücksichtigung zahlreicher Vorschläge im vorliegenden Entwurf der Totalrevision, der dem Grossen Rat unterbreitet wird.

1. Kontext

Die Bildungsinstitutionen der Tertiärstufe (Kategorien: Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) und die Forschungsinstitute auf dem Kantonsgebiet bilden das, was man als «Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft» bezeichnen kann. Diese «Landschaft» hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten bedeutend entwickelt. Anfang der 2000er Jahre wurden neue eidgenössische und interkantonale, rechtliche Grundlagen für die Schaffung von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen umgesetzt. Vor mehr als fünfzehn Jahren haben anschliessend neue gesetzgeberische Arbeiten begonnen, die dazu führten, dass 2015 das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) in Kraft trat. Angesichts dieser Veränderungen war das 2001 verabschiedete kantonale Gesetz, dessen Geltungsbereich sich auf die Kategorie «universitäre Institutionen» beschränkte, weitgehend überholt geworden. Der Staatsrat beabsichtigte, das bestehende Gesetz nicht nur als «Reaktion» zu revidieren, sondern eine ehrgeizige Vision durch ein Rahmengesetz zu verfolgen. Demzufolge nahm er die Totalrevision des Gesetzes in seine Prioritäten für die Legislaturperiode 2021-2024 auf.

Die Vision, die diesem Ansatz der Totalrevision zugrunde liegt, bezweckt, die Mängel des bestehenden Gesetzes zu beheben, nämlich:

- ein Rahmengesetz vorzuschlagen, das für die gesamte Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft gilt und die verschiedenen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Grundlagen für die verschiedenen Institutionen des Hochschul- und Forschungsbereichs umfasst. Die Abbildung 1 zeigt die gegenwärtige Situation (klar getrennte gesetzliche, reglementarische und vertragliche Grundlagen). Abbildung 2 zeigt die neue gesetzliche Organisation unter Berücksichtigung der Umwandlung des heute geltenden Gesetzes in ein Rahmengesetz für die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft.

Abbildung 1: Gegenwärtige Situation - klar getrennte gesetzliche, reglementarische und vertragliche Grundlagen des Hochschulbereichs.

Abbildung 2: Totalrevision des gegenwärtig geltenden Gesetzes - Neuordnung der gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Grundlagen des Hochschulbereichs unter einem übergeordneten Rahmengesetz (FHFG, ehemals Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001)

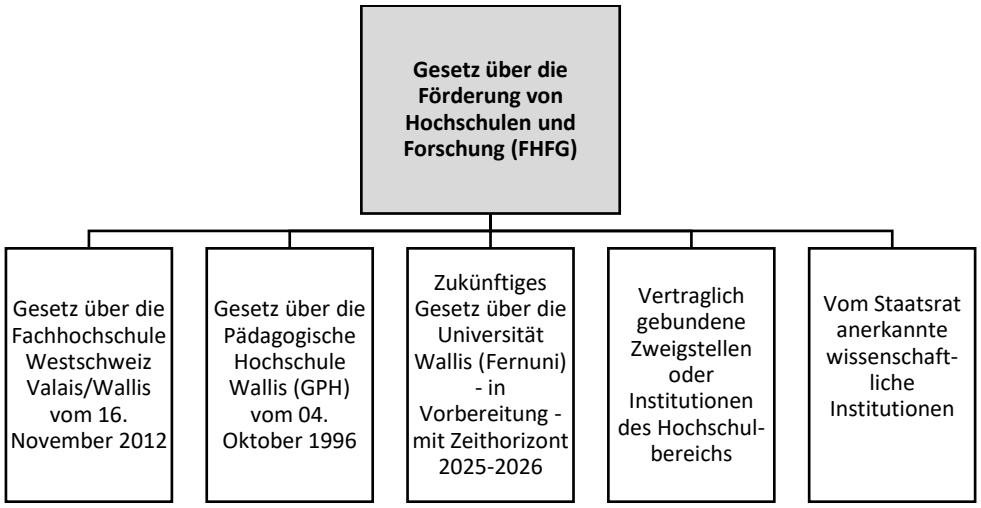

- den Geltungsbereich des Gesetzes zu erweitern, indem alle Kategorien von Institutionen auf der Hochschulstufe einbezogen werden und nicht nur die universitären Institutionen, wie es derzeit im geltenden Gesetz vorgesehen ist. Als das Gesetz 2001 in Kraft trat, wurden die kantonalen Massnahmen zur Unterstützung der universitären Bildung und Forschung aufgrund der Vorschläge der Arbeitsgruppe Wallis-Universitäten und der entsprechenden Beschlüsse eingerichtet. Spezifische Gesetze wurden auch für die Gründung der Pädagogischen Hochschule Wallis (2001), die Schaffung (1998) und die anschliessende Verselbständigung der HES-SO Valais-Wallis (2015) verabschiedet. Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit, die Ansiedlung oder sogar die Übernahme von Bildungs- und/oder Forschungsaktivitäten, von Zweigstellen schweizerischer Hochschulen auf Kantonsgebiet regeln, wurden ebenfalls durch die Unterzeichnung von Vereinbarungen verwirklicht (Fernfachhochschule Schweiz und SUPSI im Jahr 2003; Hochschule für Musik Waadt Wallis Freiburg und Konservatorium Lausanne im Jahr 2008; ETH Lausanne Valais Wallis im Jahr 2012; Universität Genf und Universität Lausanne im Jahr 2014).
- die Auswirkungen der neuen Bundesgesetzgebung auf den Kanton zu berücksichtigen d.h. des Gesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination des schweizerischen Hochschulsystems (HFKG) vom 30. September 2011 (Inkrafttreten etappenweise von 2015 bis 2020) und des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) vom 14. Dezember 2012 (Inkrafttreten hauptsächlich 2014). Zu diesem Zweck stützt sich der Vorentwurf der Totalrevision unter

Wahrung des Föderalismus aus Gründen der Kohärenz auf die eidgenössischen Gesetzestexte.

- den Bedürfnissen des Kantons in Bezug auf die Aufsicht und die Aufsichtsinstrumente über die Institutionen des Hochschulbereichs im Wallis zu entsprechen. Betroffen sind sowohl subventionierte Institutionen als auch die Privatschulen, die auf dem Kantonsgebiet Bildungsgänge anbieten, die zu Diplomen auf Hochschulstufe führen. Der Entwurf der Totalrevision gewährleistet die für die Aufsicht notwendigen Entscheidungsgrundlagen, indem er sich auf die Aspekte beschränkt, die im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf stehen und die notwendigen Verweise auf andere relevante Gesetze (z.B. auf das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung GIDA) vornimmt.

Eine erste Version des Entwurfs für eine Totalrevision des Gesetzes wurde den Direktionen der Hochschulen und Forschungsinstitute im Wallis am 12. September 2022 zur Vorkonsultation vorgelegt. Die Rückmeldungen waren positiv. Dank der Bemerkungen und Fragen der Teilnehmer dieser Vorkonsultation konnten insbesondere die Artikel über das Finanzierungssystem und die vorgesehenen Organe präzisiert und bereinigt werden. Die vom Staatsrat am 13. September 2023 genehmigte Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs über eine Totalrevision des heute geltenden Gesetzes dauerte bis zum 30. Oktober 2023. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wurde der Vorentwurf insgesamt unterstützt, wobei interessante Vorschläge eingebracht worden sind.

2. Hauptelemente der Totalrevision

Ein erstes Element der Totalrevision betrifft die Änderung des Titels des Gesetzes. Der vorgeschlagene neue Titel lautet «Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung FHFG». Die Absicht besteht darin, ein Rahmengesetz zu erlassen. Mit dieser Änderung wird der Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes Rechnung getragen, der nicht mehr nur auf die Kategorie der «Universitäten» beschränkt ist. Der neue Titel ist auf denjenigen der beiden Bundesgesetze abgestimmt, auf die sich die Arbeiten am Gesetzesentwurf gestützt haben (HFKG und FIFG). Der Schwerpunkt liegt, wie bei diesen beiden Bundesgesetzen, auf der Förderung der Institutionen, einschliesslich der Landschaft, die sie gemeinsam bilden.

Das Ziel des vorgeschlagenen Gesetzesvorentwurfs besteht für den Kanton darin, die Kohärenz, die Qualität und die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zu gewährleisten und die im Geltungsbereich des Gesetzes definierten Institutionen zu fördern und zu unterstützen.

Um dieses Ziel zu erfüllen, werden im Gesetz drei Grundsätze festgelegt:
1. die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft koordinieren;
2. die kantonalen Finanzbeiträge an die betreffenden Institutionen regeln;
3. die Aufsicht der Institutionen im Rahmen der gewährten Beiträge und der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben sicherstellen.

Um den revidierten Gesetzesentwurf zu verstehen und insbesondere, wie diese drei Grundsätze im FHFG umgesetzt werden sollen, werden im Folgenden die wichtigsten Elemente der Totalrevision erläutert:
1. die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
2. die Aufgaben des Grossen Rates und der Verwaltungsbehörden;
3. der finanzielle Geltungsbereich und Budgetauswirkungen;
4. das kantonale System zur finanziellen Förderung;
5. die Aufsicht.

2.1 Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft

Die tertiäre Bildung bildet ein Schlüsselfaktor und ein Fundament für die individuelle Entwicklung und Entfaltung, die Integration, den kantonalen Zusammenhalt, die soziale und wirtschaftliche Situation der Bevölkerung sowie für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons. In unserem Kanton haben sich die Politik, die Institutionen und die Walliser Gesellschaft seit über 30 Jahren für den Aufbau und die Entwicklung von Bildungs- und Forschungsinstitutionen auf Tertiärstufe im Wallis eingesetzt. Nach und nach wurde ein bemerkenswertes Ökosystem geschaffen, das Bildung - Forschung - Innovation - Transfer - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung miteinander verbindet. Exzellente

Institutionen haben sich im Kanton vor allem dank der starken politischen Unterstützung (Staatsrat, Grosser Rat) entwickelt, welche vom Rückhalt der Walliser Bevölkerung und der Wirtschaft begleitet wurde. Die Institutionen, die diese Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft bilden, sind trotz allem sehr unterschiedlich, in Bezug auf ihre Kategorie (Fachhochschule, Universitäre Hochschule/ETH, Pädagogische Hochschule, wissenschaftlichen Institutionen), ihre Positionierung und Grösse.

Allein unter dem Gesichtspunkt der Studierendenbestände hat sich das Wallis stark entwickelt, wie Tabelle 1 zeigt.

Tabelle 1: Entwicklungen der Studierendenzahlen an den Walliser Hochschulen zwischen 2000 und 2022 (Quelle: BFS)

Jahr **Hochschultypen**	**2000**	**2022**
Fachhochschule (FH)	836	4'138
Universitäre Hochschule (UH)	0	2'119
Pädagogische Hochschule (PH)	0[1]	491
Total	836	6'748

Im Bereich der Forschung lag der von den Institutionen generierte Umsatz im Jahr 2000 bei einem konsolidierten Betrag von ca. 10 Millionen Franken, während dem sich derselbe Indikator im Jahr 2022 auf 105 Millionen Franken belaufen wird.

Der Entwurf des revidierten Gesetzes trägt der Vielfalt der Institutionen, die die Walliser Landschaft bilden, Rechnung, indem er sie in vier Familien oder Kategorien zusammenfasst (vgl. nachfolgend die Abbildung 3):

1. Die 1. Kategorie von Institutionen umfasst die Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches sowie autonomen Institutionen, die Mitglieder einer Hochschule oder Institution des Hochschulbereiches sind, nach dem Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) akkreditiert sind und öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 HFKG[2] anbieten:
   - die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis), Mitglied der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO);
   - die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS);
   - das universitäre Institut FernUni Schweiz;
   - die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), welche an die Fachhochschule der italienischen Schweiz (*Scuola Universitaria della Svizzera italiana SUPSI*) angegliedert ist.

2. die 2. Kategorie umfasst die Zweigstellen von Hochschulen oder der Institutionen des Hochschulbereiches, welche gemäss HFKG akkreditiert sind; es handelt sich gegenwärtig um:
   - die ETH Lausanne Valais Wallis;
   - die Universität Genf;
   - die Universität Lausanne;
   - die Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg und das Konservatorium Lausanne (HEMU-CL).

3. die 3. Kategorie betrifft die übrigen wissenschaftlichen Institutionen, die derzeit vom Staatsrat gemäss dem geltenden Gesetz anerkannt sind; es handelt sich um:
   - das Forschungsinstitut Idiap;
   - das Icare-Institut für Computerforschung;
   - das Forschungszentrum Crem;
   - die Forschungsabteilung der Clinique romande de réadaptation CRR;
   - das Centre régional d'études des populations alpines CREPA;
   - das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA;
   - die universitäre Stiftung Kurt Bösch.

---

[1] *Im Jahr 2000 war die PH-VS nicht auf Hochschulstufe angesiedelt.*

[2] *« Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:*
a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen; und
c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind. »

4. die 4. Kategorie betrifft die Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches sowie die autonomen Institutionen, die Mitglieder einer Hochschule oder Institution des Hochschulbereiches sind, nach dem HFKG akkreditiert sind und keine öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 HFKG anbieten:
   - das Institut vom Fachhochschultyp César Ritz Colleges Switzerland.

Dieser Typ wurde eingeführt, um private Institutionen, die im Sinne des HFKG akkreditiert sind, in die Walliser Landschaft integrieren zu können. Bisher betrifft dies das Institut der Fachhochschulstufe *César Ritz Colleges Switzerland*. Die Institution *Les Roches Global Hospitality Education* hat diesbezüglich ebenfalls einen Akkreditierungsprozess eingeleitet. Diese Schulen werden keine Grundbeiträge erhalten (siehe Abschnitt 2.4, Finanzielle Anreize), können jedoch an den übrigen Beiträgen teilnehmen.

Nach dem derzeit geltenden Gesetz werden die übrigen wissenschaftlichen Institutionen vom Staatsrat mittels eines jährlichen Subventionsbeschlusses ohne Veröffentlichung in einem öffentlichen Register anerkannt. Die Totalrevision des Gesetzes behält die Möglichkeit für den Staatsrat bei, wissenschaftlichen Institutionen aus Gründen der strategischen Prioritäten, der kantonalen Positionierung, der regionalen Entwicklung usw. eine kantonale Anerkennung und finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Kriterien sowie die Modalitäten einer kantonalen Anerkennung werden in einem Anwendungsreglement des neuen Gesetzes präzisiert.

Abbildung 3: Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft

Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches, welche gemäss HFKG akkreditiert sind sowie autonomen Institutionen, die Mitglieder einer Hochschule oder Institution des Hochschulbereiches sind, welche gemäss HFKG akkreditiert sind und öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 HFKG anbieten.
•Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) •Fernuni Schweiz, Universitäres Institut •Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis), Mitglied der Fachhochschule Westschweiz •Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), angegliedert an die SUPSI (Scuola Universitaria della Svizzera italiana SUPSI)
Zweigstellen von Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches, welche gemäss HFKG akkreditiert sind
•ETH Lausanne Valais Wallis •Universität Genf •Universität Lausanne •Hochschule für Musik Waadt wallis Freiburg und Konservatorium Lausanne (HEMU-CL)
die übrigen durch den Staatsrat anerkannten, wissenschaftlichen Institutionen
•Forschungsinstitut Idiap •Icare Institut in Computerforschung •Forschungszentrum Crem •die Forschungsabteilung der Clinique romande de réadaptation SUVA-CRR • *das Centre régional d'études des populations alpines* CREPA •Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA •die universitäre Stiftung Kurt Bösch
Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches, die nach dem HFKG akkreditiert sind und keine öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 HFKG anbieten
•César Ritz Colleges Switzerland, Institut vom Fachhochschultyp

Generell sieht der Entwurf des revidierten Gesetzes vor, dass die Institutionen der Hochschul- und Forschungslandschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anforderungen der Standards einhalten müssen, die in den Bundesbestimmungen über die Förderung und Koordination der Hochschulen sowie über die Förderung der Forschung und der Innovation gelten. Diese Anforderungen an Qualität und Exzellenz bedingen eine Weiterentwicklung der finanziellen Fördermassnahmen, die im Vorentwurf des revidierten Gesetzes vorgeschlagen werden (siehe Kapitel 2.4 unten).

Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) auf den 1. Januar 2024 wird im Vorentwurf des revidierten Gesetzes berücksichtigt: Als Behörde im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 GIDA sind die Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zur Einhaltung der Standards des GIDA verpflichtet. Es handelt sich dabei um die Institutionen der 1., 3. und 4. Kategorie, indem die Institutionen der Kategorie 2 «Zweigstellen der Hochschulen» ihren jeweiligen kantonalen Gesetzgebungen unterworfen sind.

2.2 Aufgaben der Verwaltungsbehörden und des Grossen Rates

Die Verwaltungsbehörden und der Grosse Rat nehmen ihre jeweiligen und unterschiedlichen Aufgaben gegenüber der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft in Verbindung mit den drei im Gesetz vorgesehenen Grundsätzen wahr:

1. Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
2. zusätzliche finanzielle Unterstützung an die Institutionen;
3. Aufsicht über die Institutionen.

1. Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft

Der Kanton ist dafür verantwortlich, die Kohärenz, die Qualität und die Koordination, der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck und analog zum gegenwärtig geltenden Gesetz wird die Aufgabe des Grossen Rates darin bestehen, alle vier Jahre über die Mittel und die strategischen Prioritäten des Kantons zu entscheiden, die der Förderung und Entwicklung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft im Sinne des im revidierten Gesetz festgelegten Ziels (Koordination, Qualität, Kohärenz) zugewiesen werden. Dieser vierjährige Rahmenkredit umfasst die globale Förderung und die Unterstützung durch das FHFG für die Institutionen, die diese Landschaft bilden.

Da die Walliser Hochschullandschaft vollumfänglich Teil der Schweizer Hochschullandschaft ist, müssen sich die vierjährigen kantonalen Rahmenkredite längerfristig an den Zeitspannen der eidgenössischen BFI-Botschaften (Botschaften über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation) orientieren. Wenn der revidierte Text des Gesetzes (FHFG) am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, sollte der Rahmenkredit eine dreijährige Periode umfassen, d.h. 2026-2028 (BFI-Botschaft 2025-2028), um sich zeitlich an die nächste BFI-Botschaft 2029-2032 anzulehnen.

Zur Vorbereitung des Entscheids des Grossen Rates über den Rahmenkredit zur Förderung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft werden die Verwaltungsbehörden die Bedürfnisse und Gesuche der Institutionen, die diese Landschaft bilden, analysieren und Beiträge vorschlagen, die den kantonalen Budgetrestriktionen, den Bundesbeschlüssen betreffend den BFI-Bereich sowie den Verpflichtungen des Staates Wallis im Rahmen der geltenden Vereinbarungen Rechnung trägt.

Mit der Ausarbeitung und Unterbreitung eines mehrjährigen Rahmenkredits (vierjährige Globalsumme) an den Grossen Rat werden mehrere Zielsetzungen verfolgt:

- die lange Zeitdauer von Bildung und Forschung berücksichtigen und den Institutionen eine verbessere Berechenbarkeit gewährleisten;
- Festlegung eines kohärenten und nachhaltigen Rahmens für das eingeführte Anreizsystem (neu eingesetzte Instrumente ...), um die Wirksamkeit öffentlicher Investitionen, insbesondere in die Forschung, weiter zu erhöhen;
- einen geeigneten Rahmen für die mehrjährigen Bundesmittel (BFI-Botschaft) bieten;
- die Prioritäten und Entwicklungsachsen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft identifizieren und unterstützen.

Darüber hinaus bietet ein mehrjähriger Rahmenkredit mehrere Vorteile im Rahmen der Steuerungsfunktion sowohl des Grossen Rates als auch der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Bildungs- und Forschungslandschaft:

- die Fähigkeit, die für tertiäre Bildung und Forschung bereitgestellten Mittel zu steuern, wird erhöht (z. B. Überwachung der Ausgaben nach grossen Bereichen oder Arten von Bildung und Forschung);
- die mehrjährige Budgetgewährung wird übersichtlicher gestaltet und an die langen Zeiträume von Bildung und Forschung angepasst;

- die kantonalen Budgetverfahren werden besser mit den Finanzierungsprogrammen des Bundes koordiniert, die auf einem mehrjährigen Zeitrahmen basieren.

Um auch die Aufgabe zu erfüllen, für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zu sorgen, verfügt der Grosse Rat über die Entscheidungskompetenz bzgl. der Standortbestimmung der Institutionen der Tertiärstufe im Wallis. Der vorgeschlagene Vorentwurf des revidierten Gesetzes übernimmt diese Kompetenz des Grossen Rates in Übereinstimmung mit dem kürzlich revidierten Gesetz über die Beiträge der Standortgemeinden (insbesondere Artikel 6b Absatz 1 des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden).

Der Staatsrat verfügt durch seine Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Anerkennung von wissenschaftlichen Institutionen (Kategorie 3) ebenfalls über eine Steuerungsaufgabe der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Er kann nämlich auf der Grundlage von Kriterien und Modalitäten, die in einem Reglement genau festzulegen sind, entscheiden, welche anderen Institutionen neben den anderen Kategorien in der Walliser Landschaft bestehen/bestehen werden. Diese Aufgabe trägt zur Erreichung des im revidierten Gesetz vorgesehenen Ziels bei, für die Kohärenz, Qualität und Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zu sorgen.

Darüber hinaus wird der Kanton in seiner Aufgabe als Koordinationsinstanz der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft von zwei neu ins Gesetz aufgenommenen Organen unterstützt, nämlich:

- den Bildungs- und Forschungsrat, ein beratendes Organ für die Hochschul- und Forschungspolitik, das auf Antrag des für die tertiäre Bildung zuständigen Departements und seiner für die tertiäre Bildung zuständigen Dienststelle fungiert. Der Rat setzt sich aus 11 bis 15 Mitgliedern zusammen, die den akademischen Bereich (Bildung und Forschung), die Wirtschaft, Kultur und Kunst sowie die Zivilgesellschaft und die öffentlichen Gemeinwesen vertreten. Seine Mitglieder sowie sein Präsident werden für jede Verwaltungsperiode vom Staatsrat ernannt, der auf ihre Repräsentativität achtet;
- die Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, die sich aus den Rektoren oder Direktoren der auf dem Kantonsgebiet angesiedelten tertiären Institutionen zusammensetzt. Diese Konferenz unterstützt die gemeinsamen Interessen der Institutionen der Walliser Landschaft gegenüber der Gesellschaft. Die Konferenz soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit fördern. Sie kann gegebenenfalls Koordinationsaufgaben zwischen Institutionen übernehmen und so diese Landschaft weiterentwickeln. Sie versteht sich als angemessener Raum für einen Dialog zwischen den verschiedenen Institutionen der Walliser Landschaft, dem Kanton durch sein Departement und seine Dienststelle sowie dem Bildungs- und Forschungsrat. Die Diskussionsgegenstände können sich auf Aspekte der Politik der tertiären Bildung und der Forschung, der Entwicklung der Landschaft der tertiären Bildung und der Forschung sowie der Finanzierungsinstrumente beziehen.

2. Aufgaben im Zusammenhang mit den vom FHFG definierten finanziellen Unterstützungen

Gemäss dem Entwurf des revidierten Gesetzes ist die Förderung der Hochschulen und der Forschung im Wallis ergänzend zur finanziellen Unterstützung der Institutionen, wenn bereits spezifische kantonale Gesetze bestehen. Dies ist bei der HES-SO Valais-Wallis (G-HES-SO Valais-Wallis) und der Pädagogischen Hochschule Wallis (GPH) der Fall. Die finanzielle Unterstützung ist auch ergänzend für die Zweigstellen, welche auf dem Kantonsgebiet angesiedelten sind und deren Subventionierung durch eine Vereinbarung geregelt ist (HEMU Valais, ETH Lausanne Valais Wallis, die Universitäten Lausanne und Genf).

Der Kanton muss seine wesentliche Rolle als Hauptbeitragszahler für die Institutionen, deren Träger er ist (HES-SO Valais-Wallis, PH-VS), beibehalten und seine vertraglichen Verpflichtungen für die Zweigstellen der Institutionen, mit denen er Vereinbarungen unterzeichnet hat, strikte einhalten. So sichert er den Institutionen gemäss den vorgesehenen/verhandelten Mechanismen ausserhalb der FHFG-Massnahmen den Zugang zu angemessenen Mitteln, damit sie eine qualitativ hochstehende Lehre und Forschung gewährleisten können, natürlich im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates. Diese Elemente werden weiter unten im Abschnitt 2.3, finanzieller Geltungsbereich und Auswirkungen auf das Budget, ausführlicher erläutert.

3. Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Institutionen

Die Aufsichtsfunktion über die Institutionen des Tertiärbereichs wird vom für tertiäre Bildung zuständige Departement wahrgenommen, das über seine für die tertiäre Bildung zuständige Dienststelle für die Anwendung dieses Gesetzes sorgt. Die Aufsicht über die Institutionen, die diese Landschaft bilden, erfolgt im Rahmen der gewährten Beiträge und der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie umfasst auch die Aufsicht über die Bewilligungen, die privaten Anbietern von Bildungsgängen, die Abschlüsse auf Hochschulstufe verleihen oder verliehen möchten, erteilt wird.

Die Grundsätze dieser Aufsicht umfassen einen ersten Teil, der sich auf die Qualität der Leistungen sowie die effiziente und rationelle Verwendung der gewährten Mittel bezieht. Ein zweiter Teil der Aufsicht betrifft den Schutz der ausgestellten Titel, der in die kantonale Zuständigkeit fällt, sowie die Überwachung der Existenz von Vorkehrungen zum Schutz vor Diskriminierung und Betrug in den Institutionen.

2.3 Finanzieller Geltungsbereich und Auswirkungen auf das Budget

Damit die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft und die daraus resultierenden Institutionen entweder ergänzend oder hauptsächlich unterstützt werden, übernimmt und integriert das künftige FHFG in seinem Geltungsbereich die finanziellen Bestandteile, die derzeit unter die folgenden vier gesetzlichen, reglementarischen oder vertraglichen Grundlagen fallen:

1. Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
2. Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11. November 1999;
3. Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der HES-SO Valais-Wallis, die mit der kantonalen Strategie im Zusammenhang stehen (Art. 30 Abs.1 Bst. b Ziff.2 des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012);
4. Finanzierungsvereinbarung der Zweigstelle der ETH Lausanne Valais Wallis vom 12. Dezember 2012; Vereinbarung zwischen dem Staat Waadt und dem Staat Wallis über den Transfer des beruflichen Musikunterrichts des Conservatoire Supérieur et Académie de Musique Tibor Varga an das Konservatorium Lausanne vom 30. Mai 2008.

Als Beispiel wird sich der Betrag dieses finanziellen Geltungsbereichs im Jahr 2026 auf **45.1 Millionen Franken** belaufen. Dabei wird die Finanzplanung der Dienststelle für Hochschulwesen herangezogen, die in der folgenden Abbildung 4 detailliert vorgestellt wird:

Abbildung 4: Finanzplanung 2026 der Dienststelle für Hochschulwesen

Eine kohärente Förderung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft durch den Kanton erfordert, dass die Unterstützung der Forschung an der Fernfachhochschule Schweiz

(FFHS) in den finanziellen Geltungsbereich des FHFG aufgenommen wird. Denn obwohl die FFHS in akademischer Hinsicht an die Fachhochschule der italienischen Schweiz (*Scuola Universitaria della Svizzera italiana*, SUPSI) angegliedert ist, ist sie ein wichtiger Bestandteil der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Ihr Sitz befindet sich in Brig im Kanton Wallis. Die mit der SUPSI und dem Kanton Wallis abgeschlossene Vereinbarung muss jedoch revidiert werden.

Über ihre Angliederung an die SUPSI erhält die FFHS keine Grundbeiträge an die Forschung, abgesehen von denen, die sie über die Bundesfinanzierung erhält. Diese Sondersituation erlaubt nicht die Entwicklung dieser grundlegenden Forschungsaktivitäten, die für eine Institution im Hochschulbereich unerlässlich sind. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Grundfinanzierung der Forschung von FFHS aufzustocken, damit sie ihre Forschungstätigkeit ausbauen und Drittmittel (Innosuisse, SNF, europäische Fonds usw.) beantragen kann. Für den Kanton beschränken sich die budgetären Auswirkungen des gesamten FHFG-Geltungsbereichs auf diese eine vorgesehene Zunahme in der Höhe von jährlich **1.5 Millionen Franken.**

Das geplante verfügbare Jahresbudget, basierend auf den Gesamtbetrag von 45.1 Millionen Franken, zuzüglich 1.5 Millionen Franken für die FFHS, beläuft sich somit neu auf auf **46.6 Millionen Franken** (basierend auf der Planung der Dienststelle für Hochschulwesen 2026).

Ausserhalb des finanziellen Geltungsbereichs des FHFG befinden sich die finanziellen Unterstützungen, die in den spezifischen kantonalen Gesetzen für die Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, den interkantonalen Vereinbarungen und den bereichsspezifischen Bundesgesetzen geregelt sind. Es handelt sich um die folgenden finanziellen Unterstützungen:

1. Bundesgesetze: Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 und Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG);
2. Interkantonale Vereinbarungen: Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 (IUV) und Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003;
3. Kantonale Gesetze: Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Wallis/Wallis vom 16. November 2012; Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996 sowie das künftige Gesetz über die Universität Wallis.

2.4 Finanzielles Anreizsystem

Das finanzielle Anreizsystem bezweckt eine angemessene Finanzierung der Institutionen der Walliser Landschaft, welche die Entwicklung von qualitativ hochstehenden Bildungs- und Forschungsaktivitäten im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates ermöglicht. Dieses System stellt eine im Wesentlichen ergänzende Finanzierung bereit, wobei eine maximale Hebelwirkung der kantonalen Subvention angestrebt wird. Im Rahmen des Anreizsystems muss die Institution einen Teil dieser zusätzlichen Finanzierung in Form von Grundbeiträgen erhalten können, um über einen finanziellen Sockel zu verfügen, der die Ausarbeitung und Einreichung von Forschungsprojekten ermöglicht. Auf einen Teil dieser festen Beiträge wird auch neu ein Leistungsanreiz in das neue System der finanziellen Förderung integriert, sowie ein Verfahren für Projektausschreibungen, um einen Teil der kantonalen Finanzierung wettbewerbsfähig zu gestalten.

Demzufolge sieht das finanzielle Anreizsystem vor, dass der jährlich zur Verfügung stehende Betrag von 46.6 Millionen Franken in Form von Grundbeiträgen und weiteren Beiträgen gemäss nachfolgenden Details an die Institutionen der Landschaft verteilt wird:

Grundbeiträge:

1. eine Beteiligung an den vertraglichen Verpflichtungen des Kantons, insbesondere für die Zweigstellen der Hochschulen im Wallis sowie für andere Institutionen, die in den Geltungsbereich einer Vereinbarung oder eines spezifischen Gesetzes fallen: Betrag von **21.4 Millionen Franken**.
    - ETH Lausanne Valais Wallis;
    - HES-SO Valais-Wallis, Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der HES-SO Valais-Wallis, die in den Bereich der kantonalen Strategie fallen;

- Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), über eine noch zu definierende Vereinbarung;
- Universität Genf;
- Universität Lausanne;
- Hochschule für Musik Waadt Wallis Freiburg und Konservatorium Lausanne (HEMU-CL).

2. eine pauschale Unterstützung der Betriebskosten für Institutionen, deren Finanzierung nicht durch spezifische Gesetze geregelt ist, um ihnen durch eine angemessene Finanzierung zu ermöglichen, universitäre Bildungs- und/oder Forschungsaktivitäten zu entwickeln oder zu fördern: Betrag **von 15.4 Millionen Franken**;
   - FernUni Schweiz;
   - das Forschungsinstitut Idiap;
   - die universitäre Stiftung Kurt Bösch;
   - das Icare-Institut für Computerforschung;
   - das Forschungszentrum Crem;
   - die Forschungsabteilung der SUVA Clinique romande de réadaptation CRR;
   - das *Centre régional d'études des populations alpines CREPA*;
   - das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA.

3. eine Förderung, die sich auf vergangene mehrjährige Leistungen bezieht. Sie ermöglicht es, den tertiären Institutionen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, die von den mehrjährigen Ergebnissen abhängt, die sie im Bereich der Bildung und/oder Forschung erzielt haben. Dieses leistungsorientierte System, das den Direktionen der Tertiärstufe vorgestellt wurde, ist bereits für den Zeitraum 2023-2025 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11. November 1999[3] in Kraft getreten: Betrag von **6.6 Millionen Franken**;
   - Anspruchsberechtigt sind alle tertiären Institutionen gemäss diesem Gesetz, mit Ausnahme der Zweigstellen (deren Verpflichtungen des Kantons in einer Vereinbarung geregelt sind) und der Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs, die keine öffentlichen Bildungsdienstleistungen im Sinne von Artikel 45 HFKG anbieten.

Andere Beiträge (für Projekte):

4. Förderung von Projektfinanzierungen, insbesondere nach einem Ausschreibungsverfahren zu Themen, die mit den zukünftigen Herausforderungen des Kantons zusammenhängen (z.B. Energiewende, digitale Revolution, Herausforderungen im Bereich Gesundheit oder pädagogische Innovation): Betrag von **3.2 Millionen Franken**.
   - Alle tertiären Einrichtungen nach diesem Gesetz sind potentiell anspruchsberechtigt.

2.5 Aufsicht

Generell werden die vom Staat Wallis subventionierten tertiären Institutionen unter Wahrung ihrer Autonomie und ihrer Besonderheiten einer Aufsicht unterstellt. Diese Aufsicht bezieht sich auf die Einhaltung der Leistungsverträge, die Verwendung der Subventionen und die Qualität der Leistungen im Rahmen der gewährten Beiträge und der durch den Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben. Das Prinzip dieser Aufsicht sowie die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der kantonalen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ergriffen werden, sind nunmehr im Gesetz festgelegt: Es handelt sich um die Kürzung, Sistierung oder Streichung der Subventionen bei Nichteinhaltung der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze oder Vereinbarungen sowie der kantonalen und interkantonalen Abkommen, des Gesetzesentwurfes, der Reglemente oder der Weisungen des für die tertiäre Bildung zuständigen Departements.

Darüber hinaus muss der Kanton sicherstellen, dass die tertiären Institutionen in ihren Rechtsgrundlagen die notwendigen Massnahmen in Bezug auf Studierende, Forschende und das Personal der tertiären Institutionen eingeführt haben, um

[3] *Die Beiträge werden unter den kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe nach Schlüsseln aufgeteilt, welche die Leistungen in der Grundausbildung (Walliser Studenten, ausländische Studenten und Anzahl der Diplomanden) und die effektiven Forschungsleistungen (wettbewerblich eingeworbene Bundesgelder und ausländische Mittel sowie gewichtete Anzahl der VZÄ des Bildungs- und Forschungspersonals) integrieren.*

- Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, in einem Klima des Respekts und der Toleranz zu arbeiten, das frei von direkter oder indirekter Diskriminierung aufgrund eines persönlichen Merkmals ist, und
- sie vor Organisationen und Personen zu schützen, die betrügerische Bildungsangebote über das Internet, soziale Netzwerke, Werbung oder auf andere Weise gemäss den diesbezüglichen europäischen Empfehlungen vermarkten und bewerben. [4]

Das Gesetz setzt im Kanton auch die eidgenössischen Bestimmungen um, insbesondere Artikel 62 Absatz 2 HFKG, die den Grundsatz definieren, dass die Titel, die den Absolventen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der anderen dem HFKG unterstellten Institutionen des Hochschulbereichs verliehen werden, nach den geltenden Bestimmungen geschützt sind. Zu beachten ist, dass der Schutz der von der Pädagogischen Hochschule Wallis verliehenen Titel bereits durch die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 unter der Aufsicht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gewährleistet ist.

Schliesslich benötigen private Anbieter, die Bildungsgänge anbieten, die zu einem Abschluss auf Hochschulstufe führen, eine Betriebsbewilligung des Departements. Diese Pflicht für die Tertiärstufe wird neu in eine kantonale Rechtsgrundlage aufgenommen. Die kantonale Verantwortung ist in der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung festgelegt (Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 HFKG), die festhält, dass der Schutz von Bezeichnungen und Titeln sowie die Strafverfolgung dem Kanton obliegen, in dem die Institutionen ihren Sitz haben. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in einem Reglement des Staatsrats festgelegt.

Der Gesetzesentwurf erwähnt auch, dass private Anbieter, die Bildungsgänge anbieten, die zu einem Abschluss auf Hochschulstufe führen, bei ihrer Tätigkeit die geltenden Standards der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) einhalten müssen. Diese privaten Anbieter werden im kantonalen GIDA nicht als Behörde definiert, da sie nicht mit der Erfüllung von Aufgaben des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts betraut sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das HFKG auf Walliser Ebene und das FHFG auf Bundesebene aufeinander abgestimmt sind, wobei sich das FHFG auf die vom HFKG definierten Grundsätze und Standards stützt, damit eine qualitativ hochstehende Lehre und Forschung auf kantonaler Ebene gewährleistet wird und gleichzeitig die Richtlinien und die Finanzierung durch den Bund eingehalten werden.

II. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DESVERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

Am 13. September 2023 berechtigte der Staatsrat das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB), für den Entwurf des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung wurde am 30. Oktober 2023 beendet. Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens konnte der Staatsrat feststellen, dass der grösste Teil, der im Rahmen dieser Totalrevision vorgeschlagenen Massnahmen grossmehrheitlich unterstützt wird.

Insgesamt haben 3 politische Parteien, 6 Gemeinden, 6 Institutionen des Tertiärbereichs, 1 kantonale Dienststelle sowie der kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Stellung genommen (insgesamt 17 Stellungnahmen).

Alle Gemeinden, die am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen haben, stimmen der allgemeinen Ausrichtung des Entwurfs zur Totalrevision des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten zu, ohne besondere Bemerkungen zu äussern.

---

[4] *Empfehlung CM/Rec(2022)18 des Ministerrates an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug im Bildungswesen (angenommen vom Ministerrat am 13. Juli 2022 auf der 1440. Sitzung der Ministerdelegierten), abrufbar unter:*
https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=0900001680a73b8d (Kons. 30.11.2023)

Alle drei politischen Parteien, die auf die Konsultation geantwortet haben, befürworten die Revision. Folgende Positionsbezüge werden hiermit aufgeführt:

- die Mitte des *Valais romand* führt insbesondere an, dass diese gesetzliche Grundlage es dem Kanton Wallis ermöglichen wird, die Walliser Bildungs- und Forschungslandschaft weiterzuentwickeln.
- die SP Oberwallis begrüsst insbesondere, dass dieses Gesetz an die aktuelle Bildungs- und Forschungslandschaft angepasst wird und die Änderung der Bundesgesetzgebung berücksichtigt wird.
- Die parlamentarische Fraktion der Grünen Wallis möchte insbesondere, dass sich die tertiären Institutionen spezifischer für die Entwicklung von Massnahmen zur Erhaltung der Umwelt im Sinne des Pariser Klimaabkommens einsetzen. Dieser Gedanke wurde mit der Anpassung von Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs berücksichtigt: «*Durch ihre Aufgaben engagieren sich die tertiären Institutionen für eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Kantons sowie für Massnahmen zur Erhaltung der Umwelt im Rahmen der Umweltagenda des Kantons».*

Für den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen aus der Revision des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, in diesem Gesetzesentwurf besonders zu berücksichtigen. Das GIDA findet nämlich Anwendung, wenn personenbezogene Daten von "Behörden" im Sinne dieses Gesetzes verarbeitet werden. Nach direktem Austausch mit dem Beauftragten wurden die folgenden Elemente im Gesetzentwurf aufgenommen:

- *Art. 6 Abs. 1: «Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Gesetzes definierten tertiären Institutionen sind Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 und unterliegen den kantonalen Datenschutzbestimmungen.»;*
- *Art. 6 Abs. 2: «Persönliche Daten dürfen von den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, c und d dieses Gesetzes definierten tertiären Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und innerhalb der Grenzen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) verarbeitet werden.»;*
- *Art. 6 Abs. 3: «Die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b dieses Gesetzes definierten tertiären Institutionen müssen bei ihren Tätigkeiten die geltenden Standards der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) einhalten.»;*
- *Art. 15 Abs. 3: «Ein Titel, der von einer tertiären Institution im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, c und d dieses Gesetzes ausgestellt wird, ist ein amtliches Dokument im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 GIDA»;*
- *Art. 17 Abs. 3 «Private Anbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulniveau führen, müssen bei ihren Aktivitäten die geltenden Standards der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) einhalten».*

Die Mehrheit der tertiären Institutionen stimmt den Vorschlägen des Vorentwurfs zu. Sie haben eine Reihe von Verbesserungen oder Ergänzungen zu den Formulierungen des Gesetzes vorgeschlagen. Folgende Elemente wurden im Gesetzentwurf ergänzt oder geändert:

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

- Klärung des Geltungsbereichs der kantonalen Aufsicht;
- explizitere Formulierung des Ziels des Kantons;
- Präzisierungen zum allgemeinen Begriff der Forschung und ihres Transfers;
- Berücksichtigung der beiden Sprachregionen des Kantons;
- Teilen der akademischen Kultur durch tertiäre Institutionen;
- Präzisierung der Notwendigkeit einer angemessenen Finanzierung, die die Entwicklung von Forschungstätigkeiten ermöglicht;
- Stärkung des Begriffs der Effizienz in den Instrumenten zur finanziellen Unterstützung der Institutionen durch die Begriffe Transparenz und Objektivität;
- Präzisierungen zur Definition der Innovation und der Synergien zwischen Bildung und Forschung.

Kapitel 2 - Führung

- Vereinfachung durch Streichung von Artikel 9 (Aufgaben der für die tertiäre Bildung zuständigen Dienststelle) und Integration seiner Elemente in Artikel 8 (Aufgaben des für die tertiäre Bildung zuständigen Departements);
- Klärung des Geltungsbereichs der kantonalen Aufsicht im Rahmen dieses Gesetzes;

- Förderung der Koordination und des Dialogs zwischen dem Bildungs- und Forschungsrat und der Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschullandschaft;
- Vorsitz des Bildungs- und Forschungsrat durch eine vom Staatsrat ernannte Person;
- Präzisierung der Anzahl der Mitglieder des Rates für Bildung und Forschung (zwischen 11 und 15). Die kulturellen und künstlerischen Bereiche sollten vertreten sein.

Kapitel 3 - Beiträge des Kantons
- Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit dem Bund sicher, dass die öffentliche Hand den Institutionen im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates und des Bundes angemessene Mittel zur Verfügung stellt, um eine qualitativ hochstehende Lehre und Forschung zu gewährleisten;
- Angabe des Bedarfs an einer angemessenen Finanzierung, die die Entwicklung von Forschungsaktivitäten ermöglicht;
- Präzisierung bezüglich der Projekte, die sich in den tertiären Bildungs- und Forschungsauftrag von tertiären Institutionen einfügen müssen;
- Berücksichtigung früherer mehrjähriger Leistungen.

Kapitel 4 - Aufsicht, Schutz von Titeln und Schutz vor Betrug
- Klärung des Geltungsbereichs der kantonalen Aufsicht im Rahmen dieses Gesetzes;
- Klärung des Geltungsbereichs der Vorschriften, die von den tertiären Institutionen eingehalten werden müssen;
- Die von den Zweigstellen im Wallis verliehenen Titel sind durch das Recht des zuständigen Kantons (Universität Genf/Universität Lausanne/HEMU/ETH Lausanne-VS) geschützt;
- Der Schutz der von der Pädagogischen Hochschule Wallis verliehenen Titel bleibt vorbehalten, welcher durch die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 gewährleistet wird;
- Der Schutz vor Betrug wird auf alle Diskriminierungen ausgeweitet, die Studierende, Forscher und Mitarbeiter von tertiären Institutionen betreffen.

Kapitel 5 - Strafbestimmungen
- Vorbehalten bleiben Sanktionen in Bezug auf Titel, die von der Pädagogischen Hochschule Wallis gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ausgestellt worden sind.

III. KOMMENTARE ARTIKEL PRO ARTIKEL

Der Textvorschlag des Gesetzesentwurfes ist im Anhang enthalten. Dieses Kapitel liefert die notwendigen Kommentare und Erläuterungen der Zusammenhänge.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand
Zweck des neuen Gesetzes ist es, die Kohärenz, Qualität und Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft sowie die Förderung und Unterstützung der tertiären Institutionen, die diesem Gesetz unterliegen, zu gewährleisten.

Art. 1 Abs. 2 legt die Grundsätze fest, die in den weiteren Artikeln des Gesetzesentwurfes näher erläutert werden, nämlich:
- die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Das aus dem Jahr 2001 stammende gegenwärtig geltende Gesetz gilt nur für Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Kategorie «Universitäten» und schliesst damit andere Kategorien von tertiären Institutionen der Kategorie «Hochschulen» aus, die seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind. Diese Einschränkung ist heute nicht mehr gerechtfertigt, da sie zahlreiche wichtige Institutionen des Hochschulbereichs im Wallis ausschliesst, wie die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis), die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS), die Hochschule für Musik Waadt Wallis Freiburg und das Konservatorium Lausanne (HEMU-CL), die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) sowie die ETH Lausanne Valais Wallis und die akkreditierten Privatschulen im Sinne des HFKG, d.h. gegenwärtig das Institut vom Fachhochschultyp César Ritz Colleges Switzerland.

- die ergänzenden kantonalen Finanzierungsbeiträge an tertiäre Institutionen, die auf dem Kantonsgebiet angesiedelt sind. Das gegenwärtig geltende Gesetz berücksichtigt nicht die Auswirkungen des Gesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 (Inkrafttreten sukzessive zwischen 2015 und 2020) und des Gesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG) (Inkrafttreten hauptsächlich im Jahr 2014). Die in der Gesetzesrevision vorgeschlagene Aufteilung der finanziellen Beiträge ist an diese neue Landschaft angepasst und bietet vermehrt anreizorientierte Finanzierungsmodalitäten.

- die kantonale Aufsicht über die tertiären Institutionen des Kantons, die insbesondere auf den Leistungen der Institutionen und der rationellen und effizienten Verwendung der gewährten Mittel beruht. Dabei sind die gewährten Beiträge und die durch den Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Die Aufsichtsinstrumente der Institutionen des Hochschulbereichs im Wallis, sowohl der subventionierten Institutionen als auch der Privatschulen, die auf dem Gebiet des Kantons Bildungsgänge anbieten, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen, werden rationalisiert und auf diese neue Hochschul- und Forschungslandschaft ausgerichtet.

Absatz 3 behält Beiträge vor, die auf der Grundlage anderer Bestimmungen ausgezahlt werden. Die spezifischen finanziellen Unterstützungen für tertiäre Institutionen werden nämlich durch das neue Gesetz nicht tangiert. Sie bleiben den betreffenden tertiären Institutionen erhalten. Es handelt sich um die folgenden finanziellen Unterstützungen:
- Bundesgesetze: (HFKG) Gesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 und Gesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG);
- Interkantonale Vereinbarungen: Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 (IUV) und Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003;
- Kantonale Gesetze: Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012, Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996 (sowie das zukünftige Gesetz über die Universität Wallis.

Art. 2 Anwendungsbereich
Absatz 1 präzisiert, dass sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf tertiäre Institutionen bezieht, die auf dem Gebiet des Kantons angesiedelt sind.

Um der Besonderheit der gegenwärtig im Kanton Wallis angesiedelten tertiären Institutionen Rechnung zu tragen, werden diese in Absatz 2 in vier Kategorien eingeteilt, die ihre Situation in Bezug auf die Akkreditierungs- und Finanzierungsgesetze auf Bundesebene (Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)) und auf kantonaler Ebene wiederspiegeln. Es sind dies die folgenden vier Kategorien:

1. die nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) akkreditierten Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs sowie die autonomen Institutionen, die Mitglieder einer nach dem HFKG akkreditierten Hochschule oder Institution des Hochschulbereichs sind **und öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 HFKG[5] anbieten,** d.h.:
    - die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) mit Sitz in Saint-Maurice und Brig-Glis, die über ein eigenes kantonales Gesetz verfügt (Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 04.10.1996);
    - FernUni Schweiz, ein universitäres Institut, dessen spezifisches Gesetz derzeit vorbereitet wird (geplant für 2025-2026);
    - die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis), Mitglied der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), mit einem eigenen kantonalen Gesetz (Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012);

[5] «*Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:*
a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen; und
c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind.»

- die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), welche an die Fachhochschule der italienischen Schweiz (*Scuola Universitaria della Svizzera italiana*, SUPSI) angegliedert ist.

2. die Zweigstellen der Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs, die gemäss HFKG akkreditiert sind. Dazu gehören folgende Zweigstellen:
- der ETH Lausanne Valais Wallis;
- der Universität Genf;
- der Universität Lausanne;
- der Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg und des Konservatoriums Lausanne (HEMU-CL).

3. die übrigen wissenschaftlichen Institutionen, welche vom Staatsrat anerkannt wurden. Derzeit werden vom Staatsrat gemäss dem gegenwärtig geltenden Gesetz anerkannt:
- das Forschungsinstitut Idiap;
- das Icare-Institut für Computerforschung;
- das Forschungszentrum Crem;
- die Forschungsabteilung der SUVA-*Clinique romande de réadaptation CRR*;
- das *Centre régional d'études des populations alpines CREPA*;
- das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA;
- die universitäre Stiftung Kurt-Bösch.

4. die Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereiches sowie autonomen Institutionen, die Mitglieder einer Hochschule oder Institution des Hochschulbereiches sind, nach dem HFKG akkreditiert sind und **keine öffentliche Bildung im Sinne von Artikel 45 HFKG[6] anbieten,** d. h.:
- César Ritz Colleges Switzerland, Institut vom Fachhochschultyp.

Absatz 3 präzisiert, dass dieses Gesetz nicht auf Institutionen anwendbar ist, die Diplome im Bereich der höheren Berufsbildung verleihen. Dies liegt daran, dass für die höheren Fachschulen auf Bundesebene andere Rechtsgrundlagen und Aufsichtsorgane gelten als für die Hochschulen. Überdies sind die höheren Fachschulen nicht an der Forschung beteiligt.

Art. 3 Ziele
Absatz 1 dieses Artikels erläutert die Vision des Kantons bezüglich der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, nämlich dass Bildung und Forschung Schlüsselfaktoren und Grundlage für die individuelle Entwicklung und Entfaltung darstellen, zur Integration und zum Zusammenhalt des Kantons und zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung sowie zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und zur sozialen, kulturellen und künstlerischen Entwicklung des Kantons beitragen. Die tertiären Institutionen tragen zur Erreichung der Ziele des Kantons in diesem Bereich bei.

Absatz 2 listet die verschiedenen Ziele auf, die der Kanton im Rahmen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft verfolgen will, und zwar unter Berücksichtigung seiner beiden Sprachregionen, d. h.:
- Förderung der durch die Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs erteilten Ausbildungen;
- Förderung der Grundlagenforschung, der anwendungsorientierten Forschung sowie der wissenschaftsbasierten Innovation;
- Förderung des Wissenstransfers in Berufsfelder sowie öffentliche und private Körperschaften;
- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität im gesamten Kanton;
- Schaffung einer Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, die verschiedene Arten von tertiären Institutionen umfasst;
- Gewährleistung der Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;

[6] *Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:*
a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen; und
c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind.

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den tertiären Institutionen, insbesondere durch die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen, und Begünstigung eines Austauschs der akademischen Kulturen;
- Anregung der tertiären Institutionen, wettbewerbsfähige Drittmittel zu beschaffen, insbesondere durch eine angemessene Finanzierung, die die Entwicklung von Forschungsaktivitäten ermöglicht;
- Festlegung einer kantonalen Hochschul- und Forschungspolitik, die kohärent und mit der Forschungs- und Innovationsförderungspolitik des Bundes vereinbar ist;
- Bereitstellung von Instrumenten, die eine effiziente, transparente und objektive finanzielle Unterstützung der tertiären Institutionen ermöglichen;
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei Bildungsdienstleistungen von tertiären Institutionen gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung.

Absatz 3 führt die Bereiche auf, in denen sich die Hochschulen und Institutionen der Landschaft engagieren sollen, nämlich:
- Grundbildung, Weiterbildung und lebenslanges Lernen;
- Forschung;
- Entwicklung und Wissenstransfer, Innovation in den von den Institutionen abgedeckten Bereichen sowie Synergien zwischen Bildung und Forschung;
- Dienstleistungen für die Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der bereichsspezifischen kantonalen Politik.

Absatz 4 präzisiert, dass sich die tertiären Institutionen durch ihre Aufgaben für eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Kantons sowie durch Massnahmen zur Erhaltung der Umwelt unter Berücksichtigung der Umweltagenda des Kantons engagieren müssen.

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons
Absatz 1 legt fest, dass der Kanton für die Umsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Ziele sorgen muss.

Absatz 2 besagt, dass der Kanton die Beiträge des Bundes und der anderen Kantone den tertiären Institutionen überweist, sofern letztere diese nicht direkt beziehen können. Es handelt sich hier insbesondere um die interkantonalen Beiträge, die dem Kanton aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 überwiesen werden.

Absatz 3 behält die Beiträge vor, die aufgrund anderer eidgenössischer oder kantonaler Gesetze oder interkantonaler Vereinbarungen an tertiäre Institutionen geleistet werden. Es handelt sich dabei um folgende finanzielle Unterstützungsbeiträge:
- Bundesgesetze: Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 30. September 2011 und Gesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG);
- Interkantonale Vereinbarungen: Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 (IUV) und Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003;
- Kantonale Gesetze: Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012, Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (LHEP) vom 4. Oktober 1996 (sowie das zukünftige Gesetz über die Universität Wallis (Vernehmlassung voraussichtlich 2025)).

Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung für den Kanton und die tertiären Institutionen
Absatz 1 nennt die Grundsätze, die der Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu berücksichtigen hat:
- die den tertiären Institutionen gewährte Autonomie sowie die Grundsätze der Freiheit von Lehre und Forschung fördern und gewährleisten;
- die Besonderheiten der tertiären Institutionen berücksichtigen;
- dafür sorgen, dass den Institutionen Rahmenbedingungen sowie eine angemessene Finanzierung – vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel – zugesichert werden, die die Entwicklung von Bildungs- und Forschungsaktivitäten ermöglichen;
- die verfügbaren kantonalen Budgetmittel berücksichtigen.

Absatz 2 erinnert daran, dass die tertiären Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Standards einhalten müssen, die in den Bundesbestimmungen über die Förderung und Koordination der Hochschulen sowie über die Förderung der Forschung und der Innovation gelten.

Art. 6 Datenschutz und Archivierung
Absatz 1 erinnert daran, dass die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Gesetzesentwurfes definierten tertiären Institutionen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008 sind und daher den kantonalen Datenschutzbestimmungen unterstehen.

Absatz 2 bildet die gesetzliche Grundlage, damit die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Gesetzesentwurfes definierten tertiären Institutionen durch ein allgemeines formelles Gesetz berechtigt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und innerhalb der Grenzen des GIDA personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Absatz 3 präzisiert, dass die Zweigstellen der Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs ihrem jeweiligen kantonalen Recht in diesem Bereich unterliegen, jedoch mindestens die Standards der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung einhalten müssen.

2. Führung

Dieses Kapitel befasst sich mit der Aufteilung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen kantonalen Behörden sowie dem Bildungs- und Forschungsrat und der Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft.

Art. 7 Grosser Rat
Absatz 1 nennt die Zuständigkeiten des Grossen Rates in Bezug auf dieses Gesetz, nämlich:
- Er beschliesst für eine Periode von vier Jahren die Ausrichtungen der tertiären Bildung und Forschung sowie den Rahmenkredit für die kantonalen Beiträge an die tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes. Gleich wie im geltenden Gesetz bewilligt der Grosse Rat einen vierjährigen Rahmenkredit zur Förderung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Je nach Datum des Inkrafttretens des HFKG könnte sich dieser Rahmen auf einen Zeitraum von drei Jahren (2026-2028) beziehen und dann zeitlich auf die eidgenössische BFI-Botschaft 2029-2032 (Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation) abgestimmt werden. Um den Entscheid des Grossen Rates über den Rahmenkredit vorzubereiten, müssen die Bedürfnisse und Anträge der tertiären Institutionen analysiert, die kantonalen Budgetrestriktionen, der (künftige) Bundesbeschluss über die BFI sowie die Verpflichtungen des Staates Wallis im Rahmen der geltenden Vereinbarungen berücksichtigt werden;
- über den Standort der tertiären Institutionen auf dem Gebiet des Kantons beschliessen. Der Grosse Rat entscheidet in Übereinstimmung mit dem kürzlich revidierten Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden (insbesondere Artikel 6b Absatz 1 desselben Gesetzes) über die Standorte der tertiären Institutionen im Wallis.

Art. 8 Staatsrat
Absatz 1 erwähnt die Zuständigkeiten des Staatsrats in Bezug auf dieses Gesetz, nämlich:
- die Aufsicht über die tertiären Institutionen durch das für die tertiäre Bildung zuständige Departement zu gewährleisten. Generell unterliegen die vom Staat Wallis subventionierten tertiären Institutionen unter Wahrung ihrer Autonomie und ihrer Besonderheiten seiner Aufsicht über die Einhaltung der Leistungsverträge, die Verwendung der Subventionen und die Qualität der Leistungen, und zwar im Rahmen der gewährten Beiträge und der durch den Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben. Der Grundsatz dieser Aufsicht sowie die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der kantonalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ergriffen werden, werden künftig im Gesetz festgelegt: d.h. Kürzung, Sistierung oder Streichung der Subventionen, wenn die subventionierten tertiären Institutionen gegen das Gesetz, die Verordnungen oder die Richtlinien des Departements verstossen;
- den im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesentwurfes definierten Institutionen eine Anerkennung nach den in einem von ihm erlassenen Reglement vorgesehenen Modalitäten zu gewähren. Derzeit werden die übrigen wissenschaftlichen Institutionen vom Staatsrat in einem jährlichen Finanzierungsbeschluss anerkannt. Diese übrigen wissenschaftlichen Institutionen können immer vom Staatsrat nach Modalitäten anerkannt werden, die in einem Reglement festzulegen sind;
- im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates das jährliche Globalbudget für die kantonalen Beiträge an die tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des

Gesetzesentwurfes zu gewähren. Die vom Grossen Rat im vierjährigen Rahmenkredit beschlossenen finanziellen Zuschüsse werden jährlich vom Departement umgesetzt.
- die Mitglieder des Bildungs- und Forschungsrat zu ernennen (siehe Artikel 10 unten).

Art. 9 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement
In Absatz 1 werden die Zuständigkeiten des für die tertiäre Bildung zuständigen Departements in Bezug auf dieses Gesetz genannt. Das Departement, durch seine für die tertiäre Bildung zuständige Dienststelle, nimmt die nachfolgenden Aufgaben wahr:
- die Anwendung dieses Gesetzes überwachen;
- die Koordination und Aufsicht über die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft im Rahmen der gewährten Beiträge und der Aufgaben, die den tertiären Institutionen durch den Gesetzesentwurf übertragen werden, gewährleisten;
- die Entwicklung von interinstitutioneller Zusammenarbeit fördern und unterstützen;
- die jährlichen Beiträge an die tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes und Abschluss der Leistungsverträge mit den tertiären Institutionen gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes gewähren;
- im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die tertiären Institutionen beim Grossen Rat, beim Staatsrat sowie bei eidgenössischen oder interkantonalen Instanzen vertreten;
- die Tätigkeit von privaten Anbietern von Bildungsgängen, die zu Hochschulabschlüssen führen, auf dem Gebiet des Kantons zu genehmigen und zu überwachen. Mit diesem Gesetz werden private Anbieter von Ausbildungen, die zur Erlangung von Diplomen auf Hochschulstufe führen, einer Betriebsbewilligung unterstellt. Dieses Element ist für die tertiäre Bildungsstufe neu im Wallis. Diese Verantwortung ergibt sich aus der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung (Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 HFKG), die vorsieht, dass der Schutz von Bezeichnungen und Titeln sowie die Strafverfolgung dem Kanton obliegen, in dem die Einrichtungen ihren Sitz haben. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in einem Reglement des Staatsrats festgelegt;
- sich jährlich mit den vereinten Präsidenten des Bildungs- und Forschungsrats und der Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft treffen und über seine Dienststelle das Sekretariat des Bildungs- und Forschungsrats sicherstellen.

Art. 10 Bildungs- und Forschungsrat
Mit Absatz 1 dieses Artikels wird ein Bildungs- und Forschungsrat (im Folgenden: Rat) eingerichtet. Dabei werden die Mitglieder und der Präsident für jede Verwaltungsperiode vom Staatsrat ernannt, der auf die Repräsentativität der Mitglieder achtet.

In Absatz 2 wird die Zusammensetzung dieses Rates festgelegt. Dieser setzt sich aus 11 bis 15 Mitgliedern zusammen, die die akademischen (Bildung und Forschung), kulturellen und künstlerischen Bereiche sowie die Zivilgesellschaft und die öffentlichen Gemeinwesen vertreten.

Absatz 3 definiert die Aufgaben des Rates als beratendes Organ im Bereich der Hochschul- und Forschungspolitik, d.h.:
- das Departement oder die Dienststelle bei der Umsetzung der Ziele des Gesetzesentwurfes zu beraten;
- das Departement oder die Dienststelle in Bezug auf die Prioritäten und Entwicklungsachsen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zu beraten;
- die Aktionen und Informationen aus dem Departement oder der Dienststelle bei den Kreisen, die er vertritt, verbreiten, wobei er Kontakte zu seinen externen Partnern pflegt und ausbaut.

Absatz 4 präzisiert die Häufigkeit der Sitzungen, wonach sich der Rat so oft wie nötig, aber mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung versammelt.

Absatz 5 regelt die Entlohnung der Ratsmitglieder, d. h. mit Ausnahme der vom Staat vollzeitlich angestellten Mitarbeitenden und Lehrpersonen, werden die Mitglieder des Rates nach den Bestimmungen entschädigt, die für die vom Staatsrat ernannten Kommissionen gelten.

Art. 11 Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft
Absatz 1 dieses Artikels setzt eine Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft (nachfolgend: die Konferenz) ein, die sich aus den Rektoren oder Direktoren der tertiären Institutionen auf dem Kantonsgebiet zusammensetzt.

Absatz 2 sieht vor, dass sich die Konferenz selbst konstituiert und ein Organisationsreglement erlassen kann.
Absatz 3 bezeichnet die Aufgaben der Konferenz, und zwar:

- sie führt einen Dialog mit dem Departement, der Dienststelle und dem Rat über die Bestandteile der tertiären Bildungs- und Forschungspolitik, die Entwicklung der tertiären Bildungs- und Forschungslandschaft sowie die Finanzierungsinstrumente;
- sie fördert die gemeinsamen Interessen der tertiären Institutionen in der Gesellschaft;
- sie nimmt gegebenenfalls Koordinationsaufgaben zwischen tertiären Institutionen wahr;
- sie unterstützt durch ihre Tätigkeiten die Entwicklung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft.

3. Beiträge des Kantons

Art. 12 Grundsatz
Absatz 1 legt den Grundsatz fest, wonach der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund sicherstellt, dass die öffentliche Hand den Institutionen im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates Wallis und des Bundes angemessene Mittel zur Verfügung stellt, um eine Lehre und Forschung von hoher Qualität zu gewährleisten.

Als Rahmengesetz zur Förderung von Hochschulen und Forschung übernimmt das Gesetz in seinem Geltungsbereich die finanziellen Elemente, die derzeit in den nachfolgenden Grundlagen enthalten sind:

- Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11. November 1999;
- Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der HES-SO Valais-Wallis, die unter die kantonale Strategie fallen (Art. 30 Abs.1 Bst. b Ziff.2 des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012);
- Finanzierungsvereinbarung des Campus der ETH Lausanne Valais Wallis vom 12. Dezember 2012; Vereinbarung zwischen dem Staat Waadt und dem Staat Wallis über den Transfer des professionellen Musikunterrichts des Conservatoire Supérieur et Académie de Musique Tibor Varga an das Konservatorium Lausanne vom 30. Mai 2008.

Absatz 2 erwähnt die Grundsätze, auf die sich der Kanton beziehen muss, um die Höhe der jährlichen Beiträge an tertiäre Institutionen festzulegen, nämlich:

- In diesem Gesetzesentwurf, insbesondere in Artikel 13, welcher die Grundsätze der Beiträge festlegt;
- die Bundesgesetze und die kantonalen und interkantonalen Vereinbarungen. Der Kanton orientiert sich an den durch die Bundesgesetzgebung (insbesondere das HFKG) eingeführten Grundsätzen und muss die Verpflichtungen einhalten, die er gemäss der Bundesgesetzgebung (insbesondere für die Institutionen, die Bundesbeiträge erhalten) sowie gemäss den kantonalen und interkantonalen Vereinbarungen (insbesondere für die im Wallis ansässigen Zweigstellen) eingegangen ist.

Art. 13 Beiträge
Absatz 1 legt die Grundsätze der Beiträge fest und präzisiert, dass das Departement über seine Dienststelle und im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates Wallis den tertiären Institutionen jährliche Beiträge gewährt, um denselben eine angemessene Finanzierung zu sichern, die die Entwicklung von Lehr- und Forschungsaktivitäten ermöglicht. Diese Beiträge werden den tertiären Institutionen über Grundbeiträge und übrige Beiträge ausgezahlt.

Grundbeiträge:

1. eine Beteiligung an den vertraglichen Verpflichtungen des Kantons, insbesondere für die Zweigstellen der Hochschulen im Wallis, sowie für andere Institutionen, die in den Geltungsbereich einer Vereinbarung oder eines spezifischen Gesetzes fallen:
    - ETH Lausanne Valais Wallis;
    - HES-SO Valais-Wallis, Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der HES-SO Valais-Wallis, die mit der Strategie des Kantons in Zusammenhang stehen;
    - Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), über eine noch festzulegende Vereinbarung;

- Universität Genf;
- Universität Lausanne;
- Hochschule für Musik Waadt Wallis Freiburg und Konservatorium Lausanne (HEMU-CL).

2. eine pauschale Förderung der Betriebskosten für Institutionen, deren Finanzierung nicht durch spezifische Gesetze geregelt ist, um ihnen durch eine angemessene Finanzierung die Entwicklung oder Unterstützung von Bildungs- und/oder Forschungsaktivitäten zu ermöglichen:
   - FernUni Schweiz;
   - das Forschungsinstitut Idiap;
   - die universitäre Stiftung Kurt-Bösch.
   - das Icare-Institut für Computerforschung;
   - das Crem-Forschungszentrum;
   - die Forschungsabteilung der SUVA Clinique romande de réadaptation CRR;
   - das Centre régional d'études des populations alpines CREPA;
   - das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA;

3. eine Förderung, die sich auf frühere, mehrjährige Leistungen bezieht. Sie ermöglicht es, tertiären Einrichtungen finanzielle Unterstützung zu gewähren, die von den mehrjährigen Ergebnissen abhängt, die sie im Bereich der Bildung und/oder Forschung erzielt haben. Dieses leistungsorientierte System, das den Direktionen der Tertiärstufe vorgestellt wurde, ist bereits für den Zeitraum 2023-2025 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden in Kraft getreten:
   - Anspruchsberechtigt sind alle tertiären Institutionen gemäss diesem Gesetz, mit Ausnahme der Zweigstellen (deren Verpflichtungen des Kantons in einer Vereinbarung geregelt sind) und der Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs, die keine öffentliche Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 HFKG[7] anbieten.

Andere Beiträge (für Projekte):

4. Förderung von Projektfinanzierungen, insbesondere im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu Themen, die mit den zukünftigen Herausforderungen des Kantons in Verbindung stehen (z. B. Energiewende, digitale Revolution, Herausforderungen im Gesundheitswesen):
   - Sämtliche tertiären Einrichtungen nach diesem Gesetz sind anspruchsberechtigt.

In den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels werden die formalen Elemente der Aufteilung, Modalitäten und Überwachung für diese Beiträge präzisiert. Die Dienststelle für Hochschulwesen schliesst Leistungsverträge mit den tertiären Institutionen ab, die Beiträge im Sinne des vorliegenden Artikels erhalten. Diese Beiträge werden nach dem Grundsatz der Jährlichkeit der Rechnung berechnet und verbucht. Ein Reglement des Staatsrats legt die Modalitäten für die jährlichen Beiträge an die tertiären Institutionen fest.

4. Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Betrug

Art. 14 Aufsicht

Absatz 1 legt den Grundsatz der Aufsicht fest: die tertiären Institutionen werden vom Departement durch seine Dienststelle beaufsichtigt, wobei die Einhaltung der Leistungsverträge, der Subventionierung und der Qualität der Leistungen im Rahmen der gewährten Beiträge und der durch den Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben überprüft wird. Generell unterliegen die vom Staat Wallis subventionierten tertiären Institutionen unter Wahrung ihrer Autonomie und ihrer Besonderheiten seiner Aufsicht (Einhaltung der Leistungsverträge, Verwendung der Subventionen, Qualität der Leistungen). Diese Aufsicht

[7] *Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:*
a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen; und
c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind.

erfolgt im Rahmen der gewährten Beiträge und der durch den Gesetzesentwurf übertragenen Aufgaben.
Absatz 2 nennt die Grundsätze, auf denen diese Aufsicht beruht: Die kantonale Aufsicht über die tertiären Institutionen des Kantons betrifft namentlich die rationelle und effiziente Verwendung der gewährten Geldmittel.

Absatz 3 nimmt Sanktionen in das Gesetz auf, die bei Nichteinhaltung der kantonalen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen ergriffen werden. Auf Antrag der Dienststelle kürzt, sistiert, streicht oder fordert das Departement die finanziellen Beiträge des Kantons zurück, wenn die tertiären Institutionen die eidgenössischen oder kantonalen Gesetze oder Vereinbarungen sowie die kantonalen und interkantonalen Abkommen, die Reglemente oder die Weisungen des Departements nicht einhalten.

Art. 15 Schutz der Titel
In der Schweiz werden die Titel von Hochschulen aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen geschützt. Das bedeutet, dass der Träger der Hochschule auch für den Titelschutz verantwortlich ist. Für die kantonalen Universitäten und die Fachhochschulen beruht der Titelschutz daher auf kantonalem und interkantonalem Recht. Vorbehalten bleibt der Schutz der Titel, welche von der Pädagogischen Hochschule Wallis verliehen werden, der bereits durch die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 gewährleistet wird, wodurch die Titel der von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Hochschuldiplome gesamtschweizerisch geschützt werden.

Die von den Zweigstellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs ausgestellten Titel sind durch das Recht ihrer jeweiligen Kantone geschützt.

Absatz 1 setzt im Kanton die bundesrechtlichen Bestimmungen um, insbesondere Artikel 62 Absatz 2 HFKG, der den Grundsatz aufstellt, dass die Titel, die den Absolventinnen und Absolventen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen, der pädagogischen Hochschulen und der anderen dem HFKG unterstellten Institutionen des Hochschulbereichs verliehen werden, nach den einschlägigen Bestimmungen geschützt sind. Dieser Artikel präzisiert, dass die folgenden von den kantonalen tertiären Institutionen verliehenen Titel geschützt sind: Bachelor, Master, Doktorgrade oder -titel, Universitätslizenziate; die folgenden im Rahmen der Weiterbildung verliehenen Titel: *Certificate of Advanced Studies* (CAS), *Diploma of Advanced Studies* (DAS) sowie *Master of Advanced Studies* (MAS) und ihre Abstufungen (gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des Hochschulrats über die Koordination der Lehre an den schweizerischen Hochschulen vom 29. November 2019. Gemäss Artikel 12 der Interkantonalen Vereinbarung über den Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (Hochschulkonkordat), sind die durch diesen Gesetzesvorentwurf geschützten Titel auch in den anderen Kantonen geschützt. In der Westschweiz haben die Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Jura bereits entsprechende Gesetze erlassen.

Absatz 2 präzisiert, dass der bereits durch die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 gewährleisteten Schutz der von der Pädagogischen Hochschule Wallis verliehenen Titel vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarung ermöglicht es, die Titel der von der EDK anerkannten Hochschuldiplome, die zum Lehrberuf oder zu einem schulischen Beruf der Sonderpädagogik qualifizieren, gesamtschweizerisch zu schützen.

Absatz 3 erinnert daran, dass ein Titel, der von einer tertiären Institution im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, c und d dieses Gesetzes ausgestellt wird, ein amtliches Dokument im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 GIDA ist.

Art. 16 Schutz vor Diskriminierung und Betrug
Absatz 1 nimmt einen allgemeinen Schutz vor Diskriminierung und Betrug in das Gesetz auf. Gemäss dem Gesetzesentwurf stellt der Kanton sicher, dass die tertiären Institutionen in ihren Rechtsgrundlagen die notwendigen Massnahmen in Bezug auf Studierende, Forschende und Personal der tertiären Institutionen eingeführt haben:

- um Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, in einem Klima des Respekts und der Toleranz zu arbeiten, das frei von direkter oder indirekter Diskriminierung aufgrund eines persönlichen Merkmals ist und;
- um sie vor Organisationen und Personen zu schützen, die betrügerische Bildungsangebote über das Internet, soziale Netzwerke, Werbung oder

auf andere Weise vermarkten und bewerben. Dabei werden die diesbezüglichen europäischen Empfehlungen vollzogen.

In Absatz 2 wird der Begriff des «Betrugs» erläutert. Betrug im Sinne des Gesetzesentwurfes sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die auf Täuschung und die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils abzielen. Er umfasst insbesondere

- die Aktivitäten von «Titelmühlen», «Akkreditierungsmühlen», «Visamühlen«, «Dissertationsmühlen» und «Dissertationsdatenbank»", usw.;
- Identitätsmissbrauch, bei dem Arbeiten oder Bewertungen, die im Rahmen eines Programms verlangt werden, vollumfänglich oder teilweise anstelle des immatrikulierten Studierenden ausgeführt werden;
- die betrügerische oder unrechtmässige Verwendung von authentischen Dokumenten;
- Plagiate;
- die Herstellung oder Verwendung von gefälschten, plagiierten oder nachgeahmten Dokumenten;
- das Anbieten von nicht anerkannten oder nicht zugelassenen Qualifikationen mit dem Zweck der Irreführung.

Weitere Einzelheiten zu diesen Begriffen sind in *der Empfehlung CM/Rec (2022)18 des Ministerausschusses des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug im Bildungswesen (vom Ministerkomitee am 13. Juli 2022 angenommen an der 1440. Sitzung der Ministerdelegierten) vorzufinden.*[8]

Art. 17 Tätigkeit von privaten Anbietern von Bildungsgängen zur Erlangung von Abschlüssen auf Hochschulstufe auf dem Kantonsgebiet

Absatz 1 sieht vor, dass privaten Anbietern von Bildungsgängen zur Erlangung von Abschlüssen auf Hochschulstufe auf dem Kantonsgebiet, die nicht über eine institutionelle Akkreditierung im Sinne des HFKG verfügen, einer Betriebsbewilligung des Departements bedürfen. Dieses Element ist für die tertiäre Bildungsstufe im Wallis neu. Diese Verantwortung ergibt sich aus der einschlägigen Bundesgesetzgebung (Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 HFKG), die vorsieht, dass der Schutz von Bezeichnungen und Titeln sowie die Strafverfolgung dem Kanton obliegen, in dem die Institutionen ihren Sitz haben.

Absatz 2 sieht vor, dass die diesbezüglichen Bestimmungen in einem Reglement des Staatsrats festgelegt werden.

Absatz 3 sieht vor, dass sich private Anbieter von Bildungsgängen zur Erlangung von Abschlüssen auf Hochschulstufe bei ihrer Tätigkeit an die geltenden Standards der Bestimmungen des DSG halten. Sie sind durch das kantonale GIDA nicht als Behörde definiert, da sie nicht mit der Erfüllung kantonaler oder kommunaler öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sind.

5. Strafrechtliche Bestimmungen

Art. 18 Strafverfolgungsbehörde
Absatz 1 sieht vor, dass die strafrechtliche Verfolgung von Übertretungen nach diesem Gesetzesentwurf der Dienststelle übertragen wird.

Absatz 2 sieht vor, dass gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zur schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt wird.

Art. 19 Sanktionen betreffend den Schutz der Titel der tertiären Institutionen
Absatz 1 sieht vor, dass die betreffende Person bei Nichteinhaltung von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes (Schutz der Titel) mit einer Busse von bis zu 200‘000 Franken bei vorsätzlichem und bis zu 100‘000 Franken bei fahrlässigem Handeln bestraft wird:

- in ihren beruflichen Dokumenten;
- in Anzeigen jeglicher Art oder in jedem anderen Dokument, das für ihre privaten oder beruflichen Beziehungen bestimmt ist;

[8] verfügbar unter: https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=0900001680a73b8d (vgl. 30.11.2023)

- bei der Behauptung, Inhaber eines geschützten Titels zu sein, ohne diesen ordnungsgemäss erworben zu haben;
- oder bei der Bedienung eines Titels oder Grad, indem sie fälschlicherweise glauben macht, dass er ihr verliehen wurde.

Absatz 2 sieht vor, dass Sanktionen für Titel, die von der Pädagogischen Hochschule Wallis gemäss Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen verliehen werden, vorbehalten bleiben.

Art. 20 Sanktionen betreffend den Schutz vor Diskriminierung und Betrug
Absatz 1 sieht vor, dass im Falle einer Diskriminierung oder eines Betrugs im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes die in den Bestimmungen der tertiären Institutionen vorgesehenen Sanktionen beziehungsweise das kantonale und eidgenössische Recht gelten.

Art. 21 Sanktionen betreffend die Tätigkeit von privaten Anbietern von Bildungsgängen zur Erlangung von Abschlüssen auf Hochschulstufe auf dem Kantonsgebiet

Absatz 1 präzisiert, dass die Nichteinhaltung von Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes durch einen privaten Anbieter von Bildungsgängen zur Erlangung von Abschlüssen auf Hochschulstufe (welcher einer Betriebsbewilligung durch das Departement unterstellt ist) mit einer Busse von bis zu 200‘000 Franken bei vorsätzlichem und bis zu 100‘000 Franken bei fahrlässigem Handeln bestraft wird.

Absatz 2 sieht vor, dass die im Bundesrecht vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen vorbehalten bleiben.

6. Beschwerden

Art. 22 Beschwerde gegen Bussen
Absatz 1 sieht vor, dass gegen Bussen, die gestützt auf den Gesetzesentwurf und gemäss Artikel 11 Absatz 3 EGStPO ausgesprochen wurden, beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden kann.

Art. 23 Beschwerde gegen die übrigen Entscheide
Absatz 1 sieht vor, dass gegen die gestützt auf diesen Gesetzentwurf getroffenen Entscheide, mit Ausnahme der Bussen, beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden kann.

Absatz 2 sieht vor, dass die Entscheide des Staatsrats an das Kantonsgericht weitergezogen werden können.

Absatz 3 sieht vor, dass das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) die Verfahren regelt.

IV. AUFHEBUNGEN UND ANDERE ÄNDERUNGEN

Mit dem Inkrafttreten des künftigen FHFG wird das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten aufgehoben werden. Überdies werden beim Vollzug das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten (SGS/VS 420.100) und die Verordnung über die universitären Bildungsgänge (SGS/VS 420.102) aufgehoben und durch ein Ausführungsreglement des FHFG ersetzt.

Die Totalrevision erfordert sehr geringfügige Änderungen des Gesetzes betreffend die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996, des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012 sowie des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 4. Juli 1962.

1. Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW)

Art. 4 Abteilungen
Absatz 1 Buchstabe d wird geändert. Er sieht vor, dass sich eine der Abteilungen des öffentlichen Unterrichtswesens auf die tertiäre Bildung bezieht.

Art. 7 Sekundarbildung der zweiten Stufe und tertiäre Bildung
Der Titel des Artikels sowie Absatz 2 werden geändert, damit dem für die Tertiärstufe verwendeten Begriff entsprochen wird.

Art. 26a Private tertiäre Leistungsanbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen
Es werden ein neues Kapitel 1.4.3a sowie ein neuer Artikel 26a aufgenommen. Dieser Artikel sieht vor, dass der Artikel 17 des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) für tertiäre private Leistungsanbieter von Bildungsgängen gilt, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen.

2. Änderungen des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis
Art. 4 Oberaufsicht des Staates
Ein neuer Absatz 3 sieht vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) betreffend die Aufsicht, den Schutz der Titel und den Schutz vor Diskriminierung und Betrug vorbehalten bleiben.

Art. 30 Mittel
Absatz 1 Buchstabe b wird geändert und sieht vor, dass einzig die vom Kanton bezahlten Beträge gemäss den erwähnten Elementen abgerechnet werden. Die von den Standortgemeinden bezahlten Beiträge werden in Artikel 31 des Gesetzes erwähnt.

Art. 31 Beteiligung der Standortgemeinden
Der Titel und Absatz 3 werden geändert und verweisen bezüglich der Beiträge der Standortgemeinden auf das Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden.

3. Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)

Art. 2 Allgemeine Organisation
Gemäss einem neuen Absatz 3 bleiben die Bestimmungen des Hochschul- und Forschungsförderungsgesetzes (HFG) über die Aufsicht, den Titelschutz und den Schutz vor Diskriminierung und Betrug vorbehalten.

Art. 3 Juristisches Statut und Lokalisierung
Absatz 3 wird geändert und sieht vor, dass die Unterrichtsstandorte der PH-VS im Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden festgelegt sind.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Diese Gesetzesrevision schafft einen günstigen Rahmen für die Entwicklung einer Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, die sämtliche Kategorien von Institutionen umfasst, die Koordination und die Beteiligung der beteiligten Partner verbessert und gleichzeitig begrenzte Auswirkungen auf das Budget aufweist. Die vorgeschlagenen kantonalen Förderungsinstrumente orientieren sich an jenen des HFKG (Grundbeiträge des Bundes), denen unsere akkreditierten Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs bereits unterworfen sind. Es ist vermehrt anreizorientiert und teilweise leistungsorientiert. Die Aufsicht über das System und die Institutionen wird signifikant verstärkt, womit eine bessere Einhaltung der Rechte der Studierenden sowie eine verbesserte Zuteilung der öffentlichen Mittel gewährleistet werden. Schliesslich wird die Beteiligung der tertiären Institutionen am System verbessert, insbesondere durch die Schaffung einer Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft.

In finanzieller Hinsicht übernimmt die Totalrevision des geltenden Gesetzes die Geldmittel der gegenwärtigen Bestimmungen, mit Ausnahme des Beitrags für die FFHS. Diese Gesetzesrevision hat daher nur begrenzte Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Zudem

sehen die mit der Revision eingeführten Finanzinstrumente, die sich an denjenigen des HFKG orientieren, über die eidgenössischen und kantonalen Verpflichtungen hinaus stärker vermehrt anreizorientierte Prozesse vor. Sie ermöglichen eine bessere Zuteilung der kantonalen Mittel.

Diese Gesetzesrevision hat kaum finanzielle Auswirkungen und wirkt sich weder auf den Staat noch auf das Personal oder die Bürokratie aus.
In Bezug auf die nachhaltige Entwicklung stärkt das neue Gesetz die Verantwortung der tertiären Institutionen für die Nachhaltigkeit in all ihren Dimensionen, wobei ihre Autonomie und die akademische Freiheit respektiert werden.

Aus den oben genannten Gründen hoffen wir, dass der Grosse Rat den Gesetzesentwurf, den wir ihm mit dieser Botschaft vorlegen, annimmt.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, unsere vorzügliche Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, der Schutzmacht Gottes.

Sitten, den 28. Februar 2024

Der Präsident des Staatsrats: **Christophe Darbellay**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**